

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Monika Knoche, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5557 –**

Umsetzung des Grundsatzes „Neu für Alt“ bei Exporten von Kleinwaffen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2003 betont die Bundesregierung, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Kleinwaffen der Grundsatz „Alt für Neu“ angewendet wird. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Waffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, nicht weiterverkauft, sondern vernichtet. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Bislang hat die Bundesregierung keine Informationen über die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis veröffentlicht. Laut den Angaben im Rüstungsexportbericht 2005 (Bundestagsdrucksache 16/3730, S. 26 bis 28) wurde z. B. der Export von mehr als 5 000 Maschinenpistolen an sonstige Drittstaaten genehmigt. Inwieweit die Bundesregierung hierbei allerdings ihrer Selbstverpflichtung gerecht geworden ist, den Grundsatz „Neu für Alt“ anzuwenden, bleibt unklar.

1. Bei wie vielen Rüstungsexportgeschäften für Kleinwaffen konnte die „Neu für Alt“-Regelung angewendet werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Empfängergruppe EU, NATO, „NATO-gleichgestellt“ und „sonstige Drittstaaten“)?

Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ findet grundsätzlich nur auf Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen an Drittstaaten Anwendung, also an andere als NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und „NATO-gleichgestellte Länder“. Der Grundsatz „Neu für Alt“ wird in diesem Rahmen seit Juli 2003 angewandt, wo immer dies möglich ist, und ist seitdem in der deutschen Kleinwaffenexportpolitik fest verankert. Statistische Angaben über die Anwendung des Grundsatzes „Neu für Alt“ liegen nicht vor.

2. In wie vielen Fällen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die exportierenden Unternehmen in ihren Lieferverträgen die Verpflichtung aufgenommen, dass Altwaffen, die aufgrund der Lieferung außer Dienst gestellt

werden, vernichtet werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Empfängerland)?

Statistische Angaben hierüber liegen nicht vor.

3. Wie viele Kleinwaffen wurden von der Bundeswehr seit 2003 an andere Staaten abgegeben (bitte unter Angabe der Kleinwaffentypen)?

Die Bundeswehr hat seit 2003 insgesamt 3 312 Klein- und Leichte Waffen an andere Staaten abgegeben. Es handelt sich dabei um Gewehre des Typs G 3 (650 Stück), Maschinengewehre MG 3 (412 Stück), Panzerfäuste PzF3 (2 150 Stück) und Granatpistolen AG 40mm (100 Stück).

4. Bei welchen dieser Exporte von Bundeswehrwaffen wurde der Grundsatz „Neu für Alt“ angewendet?
5. Bei welchen dieser Exporte von Bundeswehrwaffen wurde der Grundsatz „Neu für Alt“ nicht angewendet und mit welcher Begründung?

Da sämtliche Empfängerländer der NATO und/oder EU angehörten, hat der Grundsatz „Neu für Alt“ in keinem dieser Fälle Anwendung gefunden (vgl. auch Antwort zu Frage 7).

6. Wie viele Kleinwaffen wurden bislang aufgrund der „Neu für Alt“-Regelung aus dem Verkehr gezogen?

Statistische Angaben hierüber liegen nicht vor.

7. Wie viele Kleinwaffen welcher Typen wurden bzw. sollen im Zuge der Lieferung von G36-Gewehren nach Griechenland und Lettland zerstört werden?

Der Grundsatz findet gegenüber NATO-Ländern, EU-Mitgliedstaaten und „NATO-gleichgestellten Ländern“ grundsätzlich keine Anwendung.

8. Welche Instrumente hat die Bundesregierung, die Zerstörung von Kleinwaffen aufgrund der „Neu für Alt“-Regelung zu verifizieren?

Eine Verifizierung kann durch schriftliche Zusagen der Regierung des Empfängerlandes erfolgen. Sofern die Zerstörung auf Grundlage des Liefervertrages des deutschen Exporteurs erfolgt, obliegt die Verifikation, im Rahmen des Möglichen, dem Exporteur. Ferner sind Angehörige der jeweiligen deutschen Botschaft mitunter bei der Zerstörung anwesend.

9. Gewährt die Bundesregierung den beteiligten Unternehmen und Streitkräften finanzielle Hilfen bei der Entsorgung der alten Kleinwaffenbestände im Rahmen des „Neu für Alt“-Programms?

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung des „Neu für Alt“-Grundsatzes gewährt die Bundesregierung Exporteuren und Regierungen der Empfängerländer keine gesonderte finanzielle Unterstützung. Zerstörungsaktionen von ausgemusterten Kleinwaffen werden von der Bundesregierung im Rahmen der allgemeinen bilateralen und multilateralen Abrüstungszusammenarbeit finanziell unterstützt.

10. Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, ob bei einem geplanten Kleinwaffenexportgeschäft das Prinzip „Neu für Alt“ angewendet werden soll, und wann und wie wird diese Entscheidung dem Exporteur und dem Empfänger mitgeteilt?

Genehmigungsentscheidungen für Kleinwaffenexporte, bei denen im Fall von Drittländern eine besonders restriktive Linie verfolgt wird, trifft die Bundesregierung nach sorgfältiger Einzelfallprüfung. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wird der Grundsatz „Neu für Alt“ angewandt, wo dies möglich ist. Voraussetzung des „Neu für Alt“-Grundsatzes ist, dass es in einem Drittland anlässlich der Neulieferung zu einer Außerdienststellung vorhandener Kleinwaffen kommt. Ziel ist, mit dem „Neu für Alt“-Grundsatz einem weiteren Zuwachs an weltweit verfügbaren Kleinwaffen entgegenzuwirken und durch die Zerstörung der ausgemusterten Kleinwaffen ihr Auftauchen auf „grauen“ oder „schwarzen“ Märkten zu verhindern.

Die Mitteilung über die Anwendung des Grundsatzes „Neu für Alt“ erfolgt gegenüber dem Exporteur als Teil des Bescheides auf seinen Genehmigungsantrag bzw. seine Voranfrage.

11. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung einem Kleinwaffenexportgeschäft die Genehmigung versagt, weil weder der deutsche Lieferant noch der Abnehmer der Kleinwaffen die Einhaltung des Grundsatzes „Neu für Alt“ gewährleisten konnten?

Die Bundesregierung setzt sich für die Einhaltung des Grundsatzes durch deutsche Lieferanten und die Endverwender ein. Ein Ausbleiben der Umsetzung von „Neu für Alt“ wird bei Folgeanträgen berücksichtigt. Statistische Angaben hierüber liegen nicht vor.

12. Gilt das Prinzip „Neu für Alt“ für die Genehmigung von Kleinwaffenexporten in alle Staaten?

Wenn nicht, warum nicht?

Der Grundsatz gilt nicht für NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und „NATO-gleichgestellte Länder“. Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern ist der Export in diese Länder grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

13. Welche Probleme bei der Umsetzung des Prinzips „Neu für Alt“ sind bislang aufgetaucht, und wie plant die Bundesregierung, diese Probleme zu beseitigen?

Die Regierungen von Empfängerländern sehen es bisweilen nicht als Aufgabe privater Lieferanten, Auflagen zur Verwendung von Altbeständen der jeweiligen Streit- und Sicherheitskräfte zu machen. Die Bundesregierung flankiert daher in vielen Fällen die Bemühungen der Exporteure durch Kontaktaufnahme zur Regierung des Empfangslandes auf diplomatischem Weg.

Ferner werben Konkurrenten deutscher Lieferanten damit, dem Grundsatz „Neu für Alt“ nicht folgen zu müssen. Schließlich trifft dieser Grundsatz bei einigen Empfängerländern auf Unkenntnis. Die Bundesregierung wirbt daher für eine internationale Verbreitung dieses Grundsatzes, insbesondere im Kreise der EU-Mitgliedstaaten, um für deutsche Lieferanten faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die allgemeine Akzeptanz dieses Grundsatzes zu fördern.

14. Gilt das Prinzip „Neu für Alt“ auch für die genehmigungs- und zustimmungspflichtigen Rüstungsexportgeschäfte von deutschen Kleinwaffen, die in Lizenz in anderen Staaten produziert werden?

Wenn nicht, mit welcher Begründung?

Nein. Die Frage hat sich bislang nicht gestellt.

15. Gilt das Prinzip „Neu für Alt“ auch für die Genehmigung der Lieferung von Bestandteilen von Kleinwaffen?

Wenn nicht, mit welcher Begründung?

Nein. Dies ist praktisch nicht umsetzbar.

16. Plant die Bundesregierung im nächsten Rüstungsexportbericht detailliertere Angaben zur Anwendung des Prinzips „Neu für Alt“ zu machen?

Wenn ja, wann?

Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Statistische Daten über die Anwendung des Grundsatzes „Neu für Alt“ werden nicht erhoben.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Prinzip „Neu für Alt“ auch auf den Munitionsbereich Anwendung finden sollte?

Wenn ja, wie sieht der derzeitige Planungsstand zur Gewährleistung der Umsetzung aus?

Wenn nicht, mit welcher Begründung?

Nein. Auf Munition kann der Grundsatz „Neu für Alt“ nicht sinnvoll übertragen werden.

18. In welchen Staaten wurden seit 2000 nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Kleinwaffen in Lizenz gebaut (bitte jeweils unter Angabe der lizenzierten Waffentypen)?

Der Bundesregierung liegen über die fortdauernde Nutzung von in der Vergangenheit vergebenen Lizenzen keine verlässlichen Informationen vor. Bekannt ist, dass in der Türkei, Pakistan und Saudi-Arabien verschiedene ältere Modelle von Heckler & Koch-Waffen noch in Lizenz gefertigt werden.

19. Aus welchen Staaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2000 deutsche Kleinwaffen, inklusive in Lizenz produzierter Kleinwaffen, in welche anderen Staaten exportiert (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

20. Für wie viele so genannter Reexportgeschäfte mit deutschen Kleinwaffen bzw. von in Lizenz produzierten deutschen Kleinwaffen hat die Bundesregierung seit 2000 eine Genehmigung erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten)?

Keine